## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER ADVOCARD RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG AG (ARB 2015)

## **INHALTSÜBERSICHT ARB 2015**

1. Inhalt der Versicherung	
Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§3
In welchen Fällen kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers	0.0
entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 3a
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung? Was gilt für den Anspruch beim Versichererwechsel?	§ 4 § 4a
Was gilt für den Ansprach beim Versichererwechser: Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§5
Was gilt bei außergerichtlichen Mediationsverfahren?	§ 5a
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§6
2. Versicherungsverhältnis	
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§8
Was ist bei der Zahlung des Beitrages zu beachten?	§9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Beiträge führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen	C 1 1
Verhältnisse des Versicherten auf den Beitrag aus? Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	§ 11 § 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 16
3. Rechtsschutzfall	
Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§17
§ 18 entfällt, neu geregelt in § 3a	
Welches Recht ist anzuwenden?	§ 19
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig?	§ 20
4. Formen des Versicherungsschutzes	
Baustein P (Privat-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige)	§ 21
Baustein B (Berufs-Rechtsschutz für Arbeitnehmer)	§ 22
Baustein V (Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige und Selbständige)	§ 23
Baustein W (Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz) Baustein G (Gewerberäume-Rechtsschutz und Vermieter-Rechtsschutz)	§ 24 § 25
Baustein A (Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbständige)	§ 26
Baustein S (Spezial-Straf-Rechtsschutz)	§ 27
Telefonische Rechtsberatung	§ 28
Landwirtschafts-, Verkehrs-Rechtsschutz und Spezial-Straf-Rechtsschutz	§ 29
ADVOCARD-360°-PRIVAT	§ 30
ADVOCARD-360°-GEWERBE	§ 31

- 5. Welches Recht wird angewendet?
- 6. Wer ist für Beschwerden zuständig?
- 7. Sanktionsklausel

#### 1. INHALT DER VERSICHERUNG

#### § 1 AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

#### § 2 LEISTUNGSARTEN

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 31 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist:
- e) Steuer-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart c) enthalten ist;
- f) Sozial-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
  - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
  - bb) im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart c) enthalten ist.

    Für die Vergabe von Studienplätzen umfasst der Versicherungsschutz jeweils ein verwaltungsgerichtliches Verfahren für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen in der Laufzeit des Rechtsschutzvertrages.
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz besteht für die Verteidigung wegen folgender Vorwürfe:
  - aa) Verkehrsrechtliche Vergehen im privaten und gewerblichen Bereich
    - für verkehrsrechtliche Vergehen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu

- erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat,
- für den Vorwurf eines Verbrechens besteht kein Versicherungsschutz.
- bb) Sonstige Vergehen (erweiterter Straf-Rechtsschutz) im privaten Bereich
  - für sonstige Vergehen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat,
  - für den Vorwurf eines Verbrechens besteht kein Versicherungsschutz.
  - Versicherungsschutz im Rahmen des erweiterten Straf-Rechtsschutzes besteht auch in der Eigenschaft als ehrenamtlich Tätiger, wenn diese Tätigkeit nicht auf ein Entgelt ausgerichtet ist.
- cc) Sonstige Vergehen (einfacher Straf-Rechtsschutz) im gewerblichen Bereich
  - für Vergehen, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, wenn dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.
  - für Vergehen, die nur vorsätzlich begehbar sind, besteht kein Versicherungsschutz,
  - für den Vorwurf eines Verbrechens besteht kein Versicherungsschutz.
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft
  - aa) für den Rat oder die Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien- und erbrechtlichen sowie das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft betreffenden Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenrechtlichen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen,
  - bb) hängt der Rat oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammen, trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung bis zu einer halben Gebühr nach dem Vergütungsverzeichnis, das dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) als Anlage beigefügt ist, zuzüglich Mehrwertsteuer, höchstens jedoch 1.000 € insgesamt.
- I) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
  - aa) für die versicherten Personen, wenn diese im privaten Bereich Opfer eines Verbrechens oder rechtswidriger Straftaten
    - gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234a, 235, 236, 239, 239a, 239b StGB),
    - gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-180, 180b, 181, 182 StGB),
    - gegen die k\u00f6rperliche Unversehrtheit (\u00a8\u00a8 224, 225, 226, 340 Abs. 3 i V. mit \u00a8\u00a8 224, 225, 226 StGB),
    - gegen das Leben (§§ 211, 212, 221 StGB) sind

- bb) Der Versicherungsschutz umfasst die Tätigkeit eines Rechtsanwalts für die versicherte Person:
  - als Nebenkläger einer vor einem deutschen Strafgericht erhobenen öffentlichen Klage,
  - als Verletztenbeistand,
  - im Rahmen des T\u00e4ter-Opfer-Ausgleiches gem\u00e4\u00df
    \u00e4 46a StGB.
  - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz
  - für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz, soweit durch die Straftat ein dauerhafter Körperschaden eingetreten ist.
- m) Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß § 27 ARB 2015;
- n) Telefonische Beratung gemäß § 28 ARB 2015;
- o) Daten-Rechtsschutz für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie für die Verteidigung in Verfahren wegen eines Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach §§ 43 und 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich. Wird der Versicherte wegen einer Straftat nach § 44 BDSG rechtskräftig verurteilt, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung getragen hat.
- p) Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren sowie im Bereich der Vorsorge in Form von Betreuungs- sowie Patientenverfügungen. Der Versicherer trägt die Vergütung von höchstens 190€ netto für den ersten Rat oder die erste Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars pro Versicherungsjahr. Hängt der Rat oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts oder Notars zusammen, trägt der Versicherer höchstens einen Betrag in Höhe von 1.000€ pro Versicherungsjahr.
- q) Rechtsschutz f
  ür die Abwehr von Schadenersatzanspr
  üchen abgelehnter Stellenbewerber nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

#### § 3 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
  - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
  - Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
  - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
  - d) folgenden immobilienbezogenen Angelegenheiten:
    - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder vom Versicherungsnehmer oder von den mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles,
    - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
    - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,

- dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
  - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
  - aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen:
  - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
  - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
  - f) in ursächlichem Zusammenhang
    - aa) mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie
       Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
    - bb) mit der Anschaffung, der Inhaberschaft sowie der Veräußerung von Wertpapieren im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Bezugsrechten oder von Anteilen (z.B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften), die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen und deren Finanzierung.
  - g) aus dem Bereich des Familien- und Erbrechtes sowie des Rechtes der eingetragenen Lebenspartnerschaft, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
  - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
  - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschlie-Bungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
  - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt:
  - in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
  - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungssowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
  - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverbots;
  - f) in Asylrechtsverfahren und Ausländerrechtsverfahren;
  - g) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe oder Ablehnung eines Kinderbetreuungsplatzes.
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
  - nichtehelicher und nichteingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
  - aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen wurden oder übergegangen sind;
  - aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen.

(5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

# § 3a ABLEHNUNG DES RECHTSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT

- Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
  - in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
  - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg staht

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

### § 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

- Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
  - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) mit dem Eintritt des Schadens:
  - im Beratungs-Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
  - c) im Beratungs-Rechtsschutz für Betreuungsverfahren und Vorsorgeverfügungen gemäß § 2 p) mit Beantragung des Betreuungsverfahrens in Bezug auf den Versicherungs-

- nehmer oder die mitversicherten Personen (Anregungsverfahren). Ist eine Betreuungsverfügung bereits ergangen, richtet sich der Eintritt des Rechtsschutzfalles nach § 4 (1) d).
- Für Vorsorgeverfügungen besteht Anspruch auf Rechtsschutz bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in eigenen Angelegenheiten;
- in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
  - Die Voraussetzungen nach a) bis d) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis f), o) sowie q) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, soweit es sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit gemäß § 23 ARB handelt.
  - Für die Leistungsart nach § 2 g) bb) besteht eine Wartezeit von drei Monaten, mit Ausnahme der verwaltungsrechtlichen Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen, für die eine Wartezeit von einem Jahr besteht.
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
  - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor oder innerhalb von drei Monaten (Wartezeit) nach Versicherungsbeginn im Sinne des § 7 ARB vorgenommen wurde, den Verstoß nach § 4 Abs. 1 d) ausgelöst hat;
  - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabenfestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

#### § 4a VERSICHERERWECHSEL

- Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
  - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
  - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der

- Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
- c) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabenfestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Nachversicherers.

#### § 5 LEISTUNGSUMFANG

- Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
  - bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) die Kosten in der 1. Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt. Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, folgende Gebühren:
    - in Angelegenheiten, in denen bei einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 €,
    - in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens iedoch 250 € netto.
    - für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 € netto

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Beratungsgebühr auf die Gebühren einer weitergehenden Tätigkeit bleiben unberührt.

b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer die Kosten in der 1. Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine Regulierung vor dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe von 500 €.

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes 1. Instanz entstehen. Die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 a ARB 2015.
- die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung
  - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer amtlich anerkannten technischen Prüforganisation in Fällen der
    - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
    - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
  - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen. Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- die Kosten eines Dolmetschers, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden.
- 2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
  - Der Versicherer kann eine streitige Forderung mit einem geringfügigen Wert, die der Versicherungsnehmer gegen einen Dritten geltend macht erstatten, wenn die zu erwartenden

Kosten für die Rechtsverfolgung in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum beabsichtigten Ziel stehen.

#### (3) Der Versicherer trägt nicht

- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung oder Einigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen:
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht hestünde:
- Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren, oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Die Selbstbeteiligung – sofern vereinbart – gilt je Rechtsschutzfall.
- (5) Der Versicherer sorgt für
  - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
  - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Der Versicherer ist berechtigt, die Kaution an die zuständige Behörde zu zahlen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
  - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 2 k) für Notare;
  - b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
  - bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

### § 5a EINBEZIEHUNG DES AUSSERGERICHTLICHEN MEDIATIONSVERFAHRENS

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 3.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Rechtsschutzvertrag vereinbarten Leistungsarten. Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 2 k) übernimmt der Versicherer statt der Kosten für Rat oder Auskunft die Kosten einer außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation
- (3) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators bis maximal 180 € je Stunde. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen. Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 17, 19 und 20 ARB 2015 entsprechend.

#### § 6 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 (1) bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 €.
- (3) Entsprechende Kosten bis zu dem genannten Höchstbetrag von 500.000 € werden auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen im privaten, nicht beruflichen Bereich übernommen, die über das Internet abgeschlossen werden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Absatz 1 erfolgt.
- (4) Der Versicherungsschutz außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 ist neben den in § 3 genannten Rechtsangelegenheiten auch ausgeschlossen in ursächlichem Zusammenhang mit jeglichem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

### 2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

#### § 7 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

#### § 8 DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

#### (1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

#### § 9 BEITRAG

#### A. Beitrag und Versicherungssteuer

#### (1) Beitragszahlung

Die Versicherungsperiode (§ 12 VVG) beträgt stets einen Monat. Die Beiträge sind – soweit nichts anderes vereinbart wird – entsprechend der Versicherungsperiode als Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beiträge können auch im Voraus als Jahres-, Halbjahres- oder Vierteljahresbeitrag entrichtet werden. Im Voraus entrichtete Beiträge werden entsprechend der gewählten Zahlweise rabattiert.

(2) Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

#### B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist eine unterjährige Zahlweise vereinbart, gilt als erster Beitrag nur der entsprechende Teilbetrag des ersten Jahresbeitrages.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung und SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Lastschriftermächtigung oder den SEPA-Lastschrifteinzug widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

#### E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Monats-, Vierteljahres- oder Halbjahresbeitrages ganz oder teilweise in Verzug geraten, ist der noch ausstehende Rest des Jahresbeitrages sofort fällig. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

#### F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

#### G. Schadenfreiheitsrabatt

- (1) Verbleibt der Rechtsschutzvertrag, bei dem keine Selbstbeteiligung vereinbart ist, 2 Versicherungsjahre schadenfrei, so wird zum Beginn des 3. Versicherungsjahres ein Schadenfreiheitsrabatt von 5% berücksichtigt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 4. Versicherungsjahres wird zum Beginn des 5. Versicherungsjahres ein Schadenfreiheitsrabatt von insgesamt 7,5% berücksichtigt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 6. Versicherungsjahres wird zum Beginn des 7. Versicherungsjahres ein Schadenfreiheitsrabatt von insgesamt 10% berücksichtigt.
- (2) Verbleibt der Rechtsschutzvertrag, bei dem eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 € vereinbart ist, 2 Versicherungsjahre schadenfrei, so wird zum Beginn des 3. Versicherungsjahres die Selbstbeteiligung auf 100 € gesenkt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 4. Versicherungsjahres wird zum Beginn des 5. Versicherungsjahres die Selbstbeteiligung auf 50 € gesenkt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 6. Versicherungsjahres entfällt die Selbstbeteiligung zum Beginn des 7. Versicherungsjahres.
- (3) Verbleibt der Rechtsschutzvertrag, bei dem eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 € vereinbart ist, 2 Versicherungsjahre schadenfrei, so wird zum Beginn des 3. Versicherungsjahres die Selbstbeteiligung auf 200 € gesenkt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 4. Versicherungsjahres wird zum Beginn des 5. Versicherungsjahres die Selbstbeteiligung auf 100 € gesenkt. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 6. Versicherungsjahres entfällt die Selbstbeteiligung zum Beginn des 7. Versicherungsjahres.

Der jeweilige Schadenfreiheitsrabatt entfällt zur nächsten Hauptfälligkeit vollständig, wenn der Versicherer eine Zahlung erbracht hat. Verbleibt der Rechtsschutzvertrag ab dieser Hauptfälligkeit schadenfrei, kann erneut ein Schadenfreiheitsrabatt gemäß Absatz 1, 2 oder 3 erworben werden.

Vertragsänderungen unterbrechen schadenfreie Zeiten nicht, auch wenn ein Schadenfreiheitsrabatt vor der Vertragsänderung nicht Vertragsbestandteil war.

#### H. Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

- (1) Wird der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer w\u00e4hrend der vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages arbeitslos, kann er die Freistellung von der Verpflichtung zur Zahlung des Versicherungsbeitrages beantragen
- (2) Arbeitslos im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 117 SGB III hat. Dem Versicherer ist die Arbeitslosigkeit durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- (3) Die Beitragsfreistellung beginnt mit der Fälligkeit des ersten unbezahlten Folgebeitrages nach Eintritt der Arbeitslosigkeit

und ist auf ein Jahr begrenzt. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Während der Beitragsfreistellung ruht der Vertrag; für Rechtsschutzfälle, die während dieses Zeitraums eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Beitragsfreistellung endet vorzeitig, wenn die Arbeitslosigkeit gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht mehr besteht. Der Wegfall der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Ab Wegfall der Arbeitslosigkeit oder nach Ablauf des beitragsfreien Jahres ist der vereinbarte Versicherungsbeitrag für das kommende Versicherungsjahr wieder an den Versicherer zu leisten. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer über die Höhe des zu leistenden Versicherungsbeitrages. Die vertraglich vereinbarte Laufzeit des Versicherungsvertrages verlängert sich um den Zeitraum der Beitragsfreistellung.

#### § 10 BEITRAGSANPASSUNG

#### Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt. Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte.
- Rechtsschutz für Selbständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung

ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder **rundet** einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächstgeringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (Beispielsweise wird 8,4% auf 7,5% abgerundet.) bzw. auf die nächstgrößere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (Beispielsweise wird -8,4% auf -7,5% aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5% bis +5% werden nicht gerundet.

#### Ermittlung auf Grundlage unternehmenseigener Zahlen

(2) Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.

#### Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

(3) Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat.

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall war, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

#### Unterbleiben einer Beitragsanpassung

(4) Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert geringer +5% oder größer -5% ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die 5%-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem "festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen.)
Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

#### Erhöhung oder Senkung des Beitrags

(5) Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5% oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert –5% oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

#### Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

(6) Die Beitragsanpassung gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab 31. Dezember fällig werden. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

#### Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

- (7) Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.
- (8) Falls Ermittlungen nach § 10 Absatz 1 für alle oder einzelne Produkte der ADVOCARD nicht stattfinden oder nicht anwendbar sind, ermittelt ein unabhängiger Treuhänder, um wie viel Prozent sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Die weiteren Regelungen in § 10 finden entsprechende Anwendung.

### § 11 ÄNDERUNGEN DER FÜR DIE BEITRAGSBERECHNUNG WESENTLICHEN UMSTÄNDE

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monates nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der

Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem

der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

#### § 12 WEGFALL DES GEGENSTANDES DER VERSICHERUNG EINSCHLIESSLICH TOD DES VERSICHERUNGSNEHMERS

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die selbst bewohnte Wohneinheit, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

#### § 13 KÜNDIGUNG NACH RECHTSSCHUTZFALL

- Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monates nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes

- gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### § 14 GESETZLICHE VERJÄHRUNG

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

#### § 15 RECHTSSTELLUNG MITVERSICHERTER PERSONEN

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 21 bis 24 sowie 28 bis 30 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Mitversicherte Lebenspartner sind:
  - a) der Ehepartner oder
  - b) der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner gleich welchen Geschlechts, der mit dem unverheirateten Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (3) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

### § 16 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTENÄNDERUNG

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

### RECHTSSCHUTZFALL

#### 3. RECHTSSCHUTZFALL

### § 17 VERHALTEN NACH EINTRITT DES RECHTSSCHUTZFALLES

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
  - a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
  - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt
    - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen:
    - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
      - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
      - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
      - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
      - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
      - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
  - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
  - wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
  - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
  - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen
  - Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der

Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versiche-

#### § 18 ENTFÄLLT, NEU GEREGELT IN § 3A

#### § 19 ANZUWENDENDES RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### § 20 ZUSTÄNDIGES GERICHT

- (1) Klagen gegen den Versicherer
  - Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### 4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

#### § 21 BAUSTEIN P (PRIVAT-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTÄNDIGE UND SELBSTÄNDIGE)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und dessen mitversicherten Lebenspartners (§ 15 (2)). Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Dies gilt auch für Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.

Mitversichert sind die leiblichen Eltern und Großeltern in gerader direkter Linie des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners (§15 (2)), wenn diese das 50. Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners leben sowie dort gemeldet sind, Renten- oder Pensionsbezüge erhalten und keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen. Mitversichert sind die minderjährigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls in der Obhut des Versicherungsnehmers oder des Ehe- bzw. Lebenspartners befinden. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn die Enkel zu diesem Zeitpunkt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Zu den Enkelkindern zählen auch Stief-, Adoptiv-, und Pflegeenkelkinder.

- (3) Der Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, nur für den alleinstehenden Versicherungsnehmer. § 15 (1) Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
  - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
  - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 2 k),
  - Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren sowie im Bereich der Vorsorge in Form von Betreuungs- sowie Patientenverfügungen (§ 2 p),
  - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 I).

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, soweit die vorgesehene Leistung 10 kWp nicht übersteigt. Die Anlage muss sich auf dem Dach des ausschließlich zu eigenen, privaten Wohnzwecken zu nutzendem und im Eigentum der versicherten Person stehenden Ein-, Zweifamilienhauses oder Reihenhauses oder auf der dazu gehörenden Garage/Carport befinden. Die Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € je Rechtsschutzfall

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts.

Der Versicherungsschutz umfasst den eingeschränkten Arbeitsrechtsschutz für Senioren. Senior ist, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat, Renten- oder Pensionsbezüge erhält und allenfalls einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV nachgeht. Im eingeschränkten Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ist der Versicherungsschutz auf die Gebiete der betrieblichen Altersversorgung sowie auf Angelegenheiten aus dem Bereich der Beihilfe für Beamte und die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der geringfügigen Beschäftigung beschränkt.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

#### § 22 BAUSTEIN B (BERUFS-RECHTSSCHUTZ FÜR ARBEITNEHMER)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und dessen mitversicherten Lebenspartners (§ 15 (2)) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer sowie als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse (§ 8 a Sozialgesetzbuch IV). Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Dies gilt auch für Stief-, Adoptivoder Pflegekinder.
- (3) Der Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, nur für den alleinstehenden Versicherungsnehmer. § 15 (1) Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - · Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
  - · Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h).

#### § 23 BAUSTEIN V (VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTÄNDIGE UND SELBSTÄNDIGE)

- (1) Versicherungsschutz im privaten Bereich besteht für den Versicherungsnehmer und dessen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 (2)) in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Dies gilt auch für Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.

Mitversichert sind die leiblichen Eltern und Großeltern in gerader direkter Linie des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners (§15 (2)), wenn diese das 50. Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners leben sowie dort gemeldet sind, Renten- oder Pensionsbezüge erhalten und keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen. Mitversichert sind die minderjährigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls in der Obhut des Versicherungsnehmers oder des Ehe- bzw. Lebenspartners befinden. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn die Enkel zu diesem Zeitpunkt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Zu den Enkelkindern zählen auch Stief-, Adoptiv-, und Pflegeenkelkinder.

- (3) Der Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, nur für den alleinstehenden Versicherungsnehmer. § 15 (1) Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (5) Versicherungsschutz besteht für den gewerblichen, freiberuflichen oder sonstig selbständig tätigen Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf seinen Gewerbebetrieb zugelassenen oder auf diesen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Fahrzeuge und Anhänger, die im Zusammenhang mit seiner selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit genutzt werden. Die zu versichernden Fahrzeuge sind im Versicherungsschein zu bezeichnen. Versicherungsschutz besteht für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.
- (6) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - · Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - · Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
  - · Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
  - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
  - · Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).
  - · Opfer-Rechtsschutz (§ 2 I).
- (7) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 5 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer oder soweit vereinbart, auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen oder nicht auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (8) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und, soweit vereinbart, für den mitversicherten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als
  - Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm/ihnen gehört noch auf ihn/sie zugelassen oder auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
  - b) Fahrgast,
  - c) Fußgänger und
  - d) Radfahrer.
- (9) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person

entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (10) Ist im Fall der Absätze 1 und 5 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer oder, soweit vereinbart, auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 (2) die Aufhebung des versicherten Risikos (V) mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (11) Wird ein nach Absatz 4 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für ein gleichartiges Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeuges zugrunde liegt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einen Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges, ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monates vor oder innerhalb eines Monates nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

#### § 24 BAUSTEIN W (WOHNUNGS- UND HAUS-RECHTSSCHUTZ)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und dessen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 (2)).
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Dies gilt auch für Stief-, Adoptiv- oder

Mitversichert sind die leiblichen Eltern und Großeltern in gerader direkter Linie des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners (§15 (2)), wenn diese das

- 50. Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners leben sowie dort gemeldet sind, Renten- oder Pensionsbezüge erhalten und keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen.
- Der Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, nur für den alleinstehenden Versicherungsnehmer. § 15 (1) Satz 2 bleibt unberührt.

Der Versicherungsschutz besteht in der Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Mieter,
- c) Pächter.
- d) auf Dauer Nutzungsberechtigter

von allen privat selbst bewohnten (d.h. nicht einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit dienenden) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich im Inland befinden. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
  - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
  - erweiterten Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb), soweit ein Zusammenhang mit den Wohneinheiten besteht,
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j), soweit ein Zusammenhang mit den Wohneinheiten besteht.

#### § 25 BAUSTEIN G (GEWERBERÄUME-RECHTSSCHUTZ UND **VERMIETER-RECHTSSCHUTZ**)

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
  - Eigentümer,
  - Mieter, b)
  - Pächter C)
  - d) Nutzungsberechtigter

von gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind (G).

- Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft
  - a) Eigentümer
  - Vermieter,
  - Verpächter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
  - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) cc), soweit ein Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten besteht.
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j), soweit ein Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten besteht.

### **BAUSTEIN A** (ARBEITGEBER-RECHTSSCHUTZ/BERUFS-RECHTS-**SCHUTZ FÜR SELBSTÄNDIGE**)

- (1) Versicherungsschutz besteht
  - a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

- b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - · Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - · Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
  - · Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
  - · Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - · Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
  - · Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) cc),
  - · Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).
- (3) Soweit vereinbart, wird der Versicherungsschutz aus Absatz 2 erweitert: Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d) besteht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Es gilt eine Streitwertuntergrenze von 100 €.
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer oder Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

#### § 27 BAUSTEIN S (SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ)

- (1) Versicherte Personen
  - a) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seine im Versicherungsschein genannten gesetzlichen Vertreter und für sämtliche Betriebsangehörige in Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit (SSRS für Unternehmen).
  - b) Der Versicherungsschutz im Rahmen des § 29 ARB 2015 gilt für den Versicherungsnehmer, die in dem Betrieb tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und für sämtliche Betriebsangehörige in Ausübung der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit.
  - c) Der Versicherungsschutz in allen übrigen Kombinationen gilt für den Versicherungsnehmer, einen im Versicherungsschein namentlich benannten gesetzlichen Vertreter/Inhaber und soweit beantragt für weitere namentlich benannte gesetzliche Vertreter/Inhaber, sowie für sämtliche Betriebsangehörige in Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit.
  - d) Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, solange dieser der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.
  - e) Ändert der Versicherungsnehmer seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Falle besonderer Vereinbarung auch auf die neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 ARB 2015 bleibt unberührt.
- (2) Umfang der Versicherung
  - a) Der Versicherungsschutz umfasst:
    - aa) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
      - aaa) eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist;
      - bbb) eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit der Versicherungsnehmer es genehmigt oder der Versicherungsnehmer und/oder im

Fall des § 29 ARB 2015 die weiteren Mitinhaber bzw. die im Versicherungsschein namentlich benannten gesetzlichen Vertreter/Inhaber selbst betroffen sind. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

- bb) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- cc) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
  - aa) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, die dazu dient, die Verteidigung in versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen. Bei der Vertragsart gemäß § 29 ARB 2015 besteht dieser zusätzliche Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Mitinhaber und bei den übrigen Kombinationen für den Versicherungsnehmer und die im Versicherungsschein namentlich benannten gesetzlichen Vertreter/Inhaber;
  - bb) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand). Bei der Vertragsart gemäß § 29 ARB 2015 besteht dieser zusätzliche Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Mitinhaber;
  - cc) die Stellungnahme eines Rechtsanwalts für den Versicherungsnehmer, die im Interesse des Betriebes notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf den versicherten Betrieb bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme).
- (3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
  - a) Die Ausschlussvorschriften des § 3 ARB 2015 können aufgrund besonderer Vereinbarung insgesamt oder einzeln entfallen.
  - Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf
    - aa) der ausschließlichen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Führer eines Motorfahrzeuges;
    - bb) eine Strafvorschrift des Steuerrechts verletzt zu haben, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird.
- (4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraumes. Abweichend von § 4 Absatz 1 c) ARB 2015 gilt folgendes: Als Rechtsschutzfall im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist. Als Rechtsschutzfall für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage. Als Rechtsschutzfall in standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines standes- oder

disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten. Mit dieser Erweiterung des Rechtsschutzes fallen auch bereits vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle unter den Versicherungsschutz, soweit noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Diese Regelung setzt voraus, dass dem Versicherer vor Vertragsbeginn alle bekannten Umstände angezeigt werden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen (§ 16 VVG). Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

- (5) Leistungsumfang
  - a) Der Versicherer trägt:
    - aa) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren;
    - bb) abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines von einer versicherten Person beauftragten Rechtsanwaltes. Für die Überprüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung (Missbrauchsprüfung) gilt § 4 (4) RVG entsprechend. Bei der Vertragsart gemäß § 29 ARB 2015 besteht dieser zusätzliche Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Mitinhaber;
    - cc) die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen:
    - dd) die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind;
    - ee) die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß RVG;
    - ff) die Reisekosten einer versicherten Person an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen des Versicherten angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
    - gg) die Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft.
  - b) Der Versicherer sorgt für:
    - aa) die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
    - bb) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kaution ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer

- verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.
- Der Versicherer trägt neben den in § 5 (3) a), b), g)
   ARB 2015 genannten Kosten auch nicht
  - aa) die im Versicherungsschein für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung;
  - bb) Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (so genannte Antrittsgelder).
- (6) Örtlicher Geltungsbereich
  - a) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
  - b) Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz im Rahmen des § 29 sowie der übrigen Kombinationen besteht in Abweichung von § 6 ARB 2015 Rechtsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
  - c) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Versicherungsschutz auf Rechtsschutzfälle ausgedehnt werden, die weltweit eintreten und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (7) Geltung der ARB 2015
  - Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Regelungen oder aus dem Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen der ARB 2015.
- (8) Serviceleistungen
  - In einem Ermittlungsverfahren ist es für die Betroffenen erforderlich, frühzeitig eine wirksame Verteidigungsstrategie aufzubauen, um das Verfahren so schnell wie möglich zur Einstellung bringen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein von Anfang an richtiges Verhalten der Betroffenen mitentscheidend. Vor Abgabe eigener Erklärungen sollten daher unbedingt ein spezialisierter Rechtsanwalt sowie fachspezifische Sachverständige beauftragt werden. Der Versicherer stellt im Rahmen seiner Serviceleistungen den Kontakt zu entsprechenden Anwälten und Sachverständigen her.

#### § 28 TELEFONISCHE RECHTSBERATUNG

(1) Leistungen der telefonischen Rechtsberatung Wenn Sie sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren möchten oder ein konkretes rechtliches Problem haben, können Sie uns unter unserer Service-Telefonnummer 040 237310 anrufen. Der kostenlose Service steht Ihnen an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen eine selbständige, auf telefonische Rechtsberatung ausgerichtete Anwaltskanzlei und stellen den Kontakt her. Wir sorgen für eine erste telefonische Rechtsberatung (ein telefonisches erstes Beratungsgespräch im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes RVG: § 34 Abs. 1 Satz 3) innerhalb Deutschlands zu allen Fragen des deutschen Rechts im privaten und beruflichen nichtselbständigen Bereich.

- (2) Versicherte Personen
  Alle versicherten Personen (siehe Versicherungsschein)
  können diese Leistung in Anspruch nehmen.
- (3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten Die telefonische Rechtsberatung kann nicht in Anspruch genommen werden im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens sowie rechtswidriger Taten nach den §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180b, 181, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- (4) Selbstbeteiligung/Wartezeit Eine Selbstbeteiligung ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart. Eine Wartezeit besteht ebenfalls nicht. Die Inanspruchnahme des Services hat keinen Einfluss auf den Schadenfreiheitsrabatt.
- (5) Geltung der ARB 2015 Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 7 bis 17 und 19 bis 20 ARB 2015 entsprechend.
- (6) Möglichkeiten der Kündigung des Versicherungsvertrages Bei Inanspruchnahme von mehr als neun telefonischen Erstberatungen innerhalb von 12 Monaten, sind Sie und wir berechtigt, den Versicherungsvertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Anerkennung der Leistungspflicht für die zehnte oder jede weitere telefonische Erstberatung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können auch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung unsererseits wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### § 29 LANDWIRTSCHAFTS-, VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ UND SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
  - a) der Lebenspartner (§ 15 (2)) des Versicherungsnehmers,
  - b) die minderjährigen Kinder,
  - c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Dies gilt auch für Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder,
  - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 (2)) oder die unter § 29 (2) b) und c) genannten Kinder und Eltern zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
  - e) die im Versicherungsschein genannten im Betrieb des Versicherungsnehmers t\u00e4tigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hoferben sowie deren Lebenspartner (\u00a7 15 (2)) und die minderj\u00e4hrigen Kinder dieser Personen.

- die im Versicherungsschein genannten im Betrieb, des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren Lebenspartner (§ 15 (2)) und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb,
- die leiblichen Eltern und Großeltern in gerader direkter Linie des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners (§15 (2)), wenn diese das 50. Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners leben sowie dort gemeldet sind. Rentenoder Pensionsbezüge erhalten und keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen. Mitversichert sind die minderjährigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn die Enkel zu diesem Zeitpunkt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Zu den Enkelkindern zählen auch Stief-, Adoptiv-, und Pflegeenkelkinder.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - · Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - · Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oderforstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
  - · Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
  - · Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
  - · Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - · Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
  - · Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
  - · Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb) (erweiterter Straf-Rechtsschutz).
  - · Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
  - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 2 k),
  - · Opfer-Rechtsschutz (§ 2 I),
  - · Spezial-Straf-Rechtsschutz (§ 2 m),
  - Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren sowie im Bereich der Vorsorge in Form von Betreuungs- sowie Patientenverfügungen (§ 2 p),

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, soweit die vorgesehene Leistung 10 kWp nicht übersteigt. Die Anlage muss sich auf dem Dach des ausschließlich zu eigenen, privaten Wohnzwecken zu nutzenden und im Eigentum der versicherten Person stehenden Ein-, Zweifamilienhauses oder Reihenhauses oder auf der dazu gehörenden Garage/Carport befinden. Die Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € je Rechtsschutzfall getragen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts.

Abweichend von Absatz (1) besteht der für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geltende Rechtsschutz auch für solche landwirtschaftlich verbundene Nebengewerbe, die gewerbesteuerpflichtig sind und deren jeweiliger Bruttoumsatz 40.000 € nicht übersteigt. Maßgeblich ist der umsatzsteuerpflichtige Bruttoumsatz des letzten, vor einem

- Rechtsschutzfall abgeschlossenen Geschäftsjahres.
- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für dieienigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Der Spezial-Straf-Rechtsschutz nach § 2 m) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Es besteht dann der Straf-Rechtsschutz nach § 2 f) cc) (einfacher Straf-Rechtsschutz).
- (7) Soweit Spezial-Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 m) vereinbart ist, besteht Verwaltungsgerichtsrechtsschutz vor deutschen Gerichten in der 1. Instanz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Kürzung und Rückforderung von nationalen und EU-Fördergeldern für den landwirtschaftlichen Betrieb (Cross-compliance-Sanktionen).

#### § 30 ADVOCARD-360°-PRIVAT

Der Versicherungsumfang setzt sich zusammen aus dem Privat-, Berufs-, Verkehrs-, Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz inklusive der vorsorglichen anwaltlichen Beratung und der kostenlosen telefonischen Rechtsberatung.

- Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und dessen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 (2)).
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Dies gilt auch für Stief-, Adoptivoder Pflegekinder.

Mitversichert sind die leiblichen Eltern und Großeltern in gerader direkter Linie des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners (§15 (2)), wenn diese das 50. Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners leben sowie dort gemeldet sind, Renten- oder Pensionsbezüge erhalten und keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen. Mitversichert sind die minderjährigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls in der Obhut des Versicherungsnehmers oder des Ehebzw. Lebenspartners befinden. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn die Enkel zu diesem Zeitpunkt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungs-

- bezogenes Entgelt erhalten. Zu den Enkelkindern zählen auch Stief-, Adoptiv-, und Pflegeenkelkinder.
- (3) Der Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, nur für den alleinstehenden Versicherungsnehmer. § 15 (1) Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Formen des Versicherungsschutzes

### (A) Privat-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich, nicht jedoch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit unabhängig von der Umsatzhöhe.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- · Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- · Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- · Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- · Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
- · Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb),
- · Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 2 k),
- Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren sowie im Bereich der Vorsorge in Form von Betreuungs- sowie Patientenverfügungen (§ 2 p),
- · Opfer-Rechtsschutz (§ 2 I).

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, soweit die vorgesehene Leistung 10 kWp nicht übersteigt. Die Anlage muss sich auf dem Dach, des ausschließlich zu eigenen, privaten Wohnzwecken zu nutzenden und im Eigentum der versicherten Person stehenden Ein-, Zweifamilienhauses oder Reihenhauses oder auf der dazu gehörenden Garage/Carport befinden. Die Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € je Rechtsschutzfall getragen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Wohnungseigentumsrechts.

Der Versicherungsschutz umfasst den eingeschränkten Arbeitsrechtsschutz für Senioren. Senior ist, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat, Renten- oder Pensionsbezüge erhält und allenfalls einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV nachgeht. Im eingeschränkten Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) ist der Versicherungsschutz auf die Gebiete der betrieblichen Altersversorgung sowie auf Angelegenheiten aus dem Bereich der Beihilfe für Beamte und die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der geringfügigen Beschäftigung beschränkt.

#### (B) Berufs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, für den beruflichen Bereich in der Eigenschaft als Arbeitnehmer sowie als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse (§ 8 a Sozialgesetzbuch IV). Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- · Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- · Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h).

#### (C) Verkehrs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht im privaten Bereich in der Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf die versicherte Person zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihr als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) aa),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 I).

Der Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer oder soweit vereinbart auf den mitversicherten Personenkreis zugelassen oder nicht auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als

- Fahrer eines fremden Fahrzeuges,
- Fahrgast.
- Fußgänger und
- Radfahrer.

Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf die versicherten Personen zugelassen und nicht mehr auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 (2) die Aufhebung des versicherten Risikos mit sofortiger Wirkung

#### (D) Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz besteht im Wohnungs- und Hausbereich in der Eigenschaft als

Eigentümer,

- Mieter.
- auf Dauer Nutzungsberechtigter

von allen privat selbst bewohnten (d.h. nicht einer freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit dienenden) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich im Inland befinden. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)
- erweiterter Straf-Rechtsschutz (§ 2i) bb) soweit ein Zusammenhang mit den Wohneinheiten besteht.
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) soweit ein Zusammenhang mit den Wohneinheiten besteht.

#### (E) Vorsorgliche anwaltliche Beratung

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen im privaten Bereich in ihrer Eigenschaft als Verbraucher nach § 13 BGB sowie als Arbeitnehmer.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungs- oder Vertretungsbedürfnisses in eigenen Angelegenheiten, frühestens 3 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes (Sperrfrist), soweit die Angelegenheit nicht bereits durch § 30 (4) (A) bis (D) versichert ist und für dieses Risiko eine Selbstbeteiligung vereinbart ist.

#### Der Versicherungsschutz umfasst:

Beratungsgespräche sowie darüber hinausgehende anwaltliche Tätigkeiten bis zu einer Gesamthöhe von 1.000 € pro Versicherungsjahr. Die gezahlten Kosten werden auf weiter entstehende Kosten beim Versicherer in derselben Angelegenheit angerechnet.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Beratung oder die darüber hinausgehende Tätigkeit

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens sowie rechtswidriger Taten nach den §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180b, 181, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen.
- mehrerer Versicherungsnehmer desselben RS-Versicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Für die Kontaktaufnahme mit dem Versicherer steht insbesondere das KundenServiceCenter telefonisch zur Verfügung. Im Rahmen der Serviceleistungen des Versicherers stellt dieser auf Wunsch den Kontakt zu Rechtsanwälten her.

#### (F) Telefonische Rechtsberatung

Wenn Sie sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren möchten oder ein konkretes rechtliches Problem haben, können Sie uns unter unserer Service-Telefonnummer 040 237310 anrufen. Der kostenlose Service steht Ihnen an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen eine selbständige, auf telefonische Rechtsberatung ausgerichtete Anwaltskanzlei und stellen den Kontakt her.

Wir sorgen für eine erste telefonische Rechtsberatung (ein telefonisches erstes Beratungsgespräch im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes RVG: § 34 Abs. 1 Satz 3) innerhalb Deutschlands zu allen Fragen des deutschen Rechts im privaten und beruflichen nichtselbständigen Bereich. Alle versicherten Personen (siehe Versicherungsschein) können diese Leistung in Anspruch nehmen. Die telefonische Rechtsberatung kann nicht in Anspruch genommen werden im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens sowie rechtswidriger Taten nach den §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180b, 181, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Eine Selbstbeteiligung ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart. Eine Wartezeit besteht ebenfalls nicht. Die Inanspruchnahme des Services hat keinen Einfluss auf den Schadenfreiheitsrabatt. Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 7 bis 17 und 19 bis 20 ARB 2015 entsprechend.

Bei Inanspruchnahme von mehr als neun telefonischen Erstberatungen innerhalb von 12 Monaten, sind Sie und wir berechtigt, den Versicherungsvertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Anerkennung der Leistungspflicht für die zehnte oder jede weitere telefonische Erstberatung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können auch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung unsererseits wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

(G) Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Regelungen oder aus dem Versicherungsschein und den Tarifbestimmungen nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen der ARB 2015.

#### § 31 ADVOCARD-360°-GEWERBE

Der Versicherungsumfang im gewerblichen Bereich setzt sich zusammen aus dem Arbeitgeber-, Verkehrs-, Gewerberäume-, und dem Spezial-Straf-Rechtsschutz inklusive der kostenlosen telefonischen Rechtsberatung. Im privaten Bereich besteht die Absicherung gemäß § 30 ARB 2015.

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die bei ihm beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (2) Versicherungsschutz im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Halter aller bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf seinen Gewerbebetrieb zugelassenen oder auf diesen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Fahrzeuge und Anhänger, die im Zusammenhang mit seiner selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit genutzt werden. Versicherungsschutz besteht für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge sowie Anhänger.

- (3) Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Regelungen oder aus dem Versicherungsschein und den Tarifbestimmungen nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen der ARB 2015.
- (4) Formen des Versicherungsschutzes:

#### (A) Arbeitgeber-Rechtsschutz/Berufs-Rechtsschutz für Selbständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
  - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
  - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) cc),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
  - Daten-Rechtsschutz (§ 2 o),
  - Rechtsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (§ 2 q).
- (3) Versicherungsschutz besteht zusätzlich:
  - a) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten für den gewerblichen Bereich,
  - b) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber auf Grund eines schriftlichen Angebotes zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses. Abweichend von § 4 (1) d) ARB 2015 gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Kosten werden für einen Rechtsschutzfall pro Kalenderjahr bis zu 1500 € (inkl. MwSt) übernommen,
  - im Versicherungsvertragsrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im gewerblichen Bereich,
  - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Bürohilfs- und Büronebengeschäften. Die Kosten werden bis zur Höhe von 60.000 € übernommen.

#### (B) Verkehrs-Rechtsschutz für Selbständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
  - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
  - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
  - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
  - $Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (\S\,2\,g) aa)),$
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2i aa),
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j), Opfer-RS (§ 2 I).
- (3) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

- (4) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und für den mitversicherten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als
  - a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm/ihnen gehört noch auf ihn/sie zugelassen oder auf seinen/ ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
  - b) Fahrgast,
  - c) Fußgänger und
  - d) Radfahrer.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

#### (C) Gewerberäume-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
  - a) Eigentümer,
  - b) Mieter,
  - c) Pächter,
  - d) Nutzungsberechtigter von allen gewerblich selbst genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die sich im Inland befinden.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
  - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)
  - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)
  - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) cc) soweit ein Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten besteht.
  - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) soweit ein Zusammenhang mit den Gewerbeeinheiten besteht.

#### (D) Spezial-Straf-Rechtsschutz

Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des § 27 ARB 2015.

#### (E) Telefonische Rechtsberatung für Selbständige

Wenn Sie sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren möchten oder ein konkretes rechtliches Problem haben, können Sie uns unter unserer Service-Telefonnummer 040 237310 anrufen. Der kostenlose Service steht Ihnen an 7 Tage in der Woche zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen eine selbständige, auf telefonische Rechtsberatung ausgerichtete Anwaltskanzlei und stellen den Kontakt her.

Wir sorgen für eine erste telefonische Rechtsberatung (ein telefonisches erstes Beratungsgespräch im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes RVG: § 34 Abs. 1 Satz 3) innerhalb Deutschlands zu allen Fragen des deutschen Rechts in ihrem gewerblichen Bereich. Alle versicherten Personen (§ 31 (1) ARB 2015) können diese Leistung in Anspruch nehmen.

Die telefonische Rechtsberatung kann nicht in Anspruch genommen werden im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens sowie rechtswidriger Taten nach den §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180 180b), 181, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Eine Selbstbeteiligung ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart. Eine Wartezeit besteht ebenfalls nicht. Die Inanspruchnahme des Services hat keinen Einfluss auf den Schadenfreiheitsrabatt.

Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 7 bis 17 und 19 bis 20 ARB 2015 entsprechend.

Bei Inanspruchnahme von mehr als neun telefonischen Erstberatungen innerhalb von 12 Monaten, sind Sie und wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Anerkennung der Leistungspflicht für die zehnte oder jede weitere telefonische Erstberatung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können auch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung unsererseits wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### (F) ADVOCARD-360°-PRIVAT

Privat-, Berufs-, Verkehrs-, Wohnungs- und Haus-Rechtsschutz inklusive der vorsorglichen anwaltlichen Beratung und der kostenlosen telefonischen Rechtsberatung für den privaten Bereich des Inhabers gemäß § 30 ARB 2015.

#### 5. WELCHES RECHT WIRD ANGEWENDET?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

#### 6. WER IST FÜR BESCHWERDEN ZUSTÄNDIG?

Bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das "Referat Qualitätssicherung" zuständig.

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG Referat Qualitätssicherung Besenbinderhof 43 20097 Hamburg E-Mail: vorstandsdialog@advocard.de

#### 7. SANKTIONSKLAUSEL

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:

- · Wirtschaftssanktionen,
- · Handelssanktionen,
- · Finanzsanktionen bzw.
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.